
Vereinbarung über die Behandlung des Schmutzwassers der Gemeinde Isernhagen durch die Stadt Langenhagen

(genehmigt durch den Landkreis Hannover am 26.02.2007, veröffentlicht in der Nordhannoverschen Zeitung vom 05.09.2008)

Die Stadt Langenhagen - im Folgenden „Langenhagen“ genannt –

und

die Gemeinde Isernhagen - im Folgenden „Isernhagen“ genannt –

treffen zur Behandlung des Schmutzwassers Isernhagens durch Langenhagen nachfolgende Zweckvereinbarung i.S. der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBL. S. 63):

Die bisherige Vereinbarung vom 05.04.1990 nebst Ergänzungen vom 13.04.1992 und 03.11.1993 werden mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

§ 1 Präambel

Zwischen den Parteien besteht bereits seit dem 05.04.1990 ein Vertrag über die Behandlung des Schmutzwassers Isernhagens. Dieser Vertrag dient der Anpassung an das NKomZG sowie der Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Abrechnung.

§ 2 Vertragsgegenstand

Langenhagen verpflichtet sich, in der Kläranlage das gesamte im Gebiet Isernhagens anfallende kommunale und gewerbliche Schmutzwasser nach den jeweils geltenden Vorschriften ordnungsgemäß zu behandeln. Isernhagen verpflichtet sich im Gegenzug, das gesamte in seinem Gebiet anfallende kommunale und gewerbliche Schmutzwasser nach den jeweils geltenden Vorschriften ordnungsgemäß der Zentralkläranlage Langenhagen zuzuführen.

§ 3 Übergabe des Schmutzwassers

- (1) Isernhagen wird das Schmutzwasser, wie gehabt, in eigenen Transportleitungen an die Langenhagener Kläranlage heranführen. Langenhagen gestattet Isernhagen, ihre Straßengrundstücke zum Bau und Betrieb der Leitungen und den dazugehörigen Anlagen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Etwaige Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit Langenhagen durchzuführen. Hinsichtlich des Leitungsverlaufs in Langenhagener Straßen ist Langenhagen weisungsbefugt. Erneuerungs- und Wartungsarbeiten an den Transportleitungen, die im Eigentum der Gemeinde Isernhagen stehen, führt Isernhagen durch.

- (2) Werden Änderungen der Isernhagener Transportleitungen auf Langenhagener Gebiet erforderlich, so hat der jeweilige Verursacher die Kosten hierfür zu tragen.
- (3) Die Übergabe des Isernhagener Schmutzwassers erfolgt auf dem Gelände der Langenhagener Kläranlage an der Einleitungsstelle in das Tosbecken vor dem Rechengebäude.

§ 4 Einleitungsbedingungen

- (1) Isernhagen verpflichtet sich, seine Abwasseranlagen ausschließlich im Trennsystem zu betreiben. Klär- und Sammelgruben für häusliche Abwässer dürfen nicht an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sein.
- (2) Alle Bestandteile des Isernhagener Schmutzwassernetzes werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, soweit nicht durch staatliche Auflagen höhere Anforderungen gegeben sind. Die Vertragspartner werden zur Aufrechterhaltung der hydrologischen Kapazitäten der Kläranlage jeweils geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Eindringen von Fremdwasser in das Schmutzwassernetz zu minimieren. Langenhagen wird zusätzlich auf seine weiteren Vertragspartner Stadt Hannover (Einleitungsgebiet Isernhagen Süd und Flughafen Hannover Langenhagen GmbH Einleitungsgebiet Flughafengelände) einwirken, um auch das diesen Bereichen das Eindringen von Fremdwässern zu minimieren.
- (3) Isernhagen wird für die unverzügliche Beseitigung auftretender Mängel an seinem Schmutzwassernetz und an den privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen sorgen und Langenhagen über alle Gefahren und Störungen, die Isernhagen mit eigenen Mitteln nicht sofort beheben kann, unverzüglich unterrichten. Beide Vertragspartner stimmen darin überein Einleitungsbedingungen für Indirekteinleiter übereinstimmend zu gestalten und eine ordnungsgemäße Indirekteinleiterüberwachung durchzuführen, wenn und soweit die Gemeinden hierfür zuständig sind.

Die Abnahmemenge wird wie folgt begrenzt:

- a) Isernhagen ohne Milchhof der Fa. Nordmilch AG = 11.000 m³ / Tag;
- b) Isernhagen inklusive Milchhof der Fa. Nordmilch AG = 12.540 m³ / Tag.

§ 5 Kosten

- (1) Isernhagen erstattet Langenhagen die aus der Reinigung des abgenommenen Schmutzwassers entstehenden Selbstkosten. Eine Messung dieses abgenommenen Schmutzwassers wird nicht durchgeführt. Die Schmutzwassermenge ergibt sich aus dem gesamten Isernhagener Frischwasserverbrauch abzüglich Zwischenzähler-verbräuche. Die Ermittlung der Schmutzwassermenge der separaten Einleitung der Nordmilch AG wird bis zum eventuellen Abschluss eines Direkteinleitervertrages gem. § 10 entsprechend des Vertrages vom 05.04.1990 beibehalten.

- (2) Isernhagen verpflichtet sich, Langenhagen jährlich spätestens zum 31.03. des darauf folgenden Jahres die Isernhagener Frischwasserverbräuche durch die entsprechenden Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen zu lassen.
- (3) Das Abwasserbeseitigungsentgelt je Kubikmeter wird jährlich anhand einer Kalkulation des Langenhagener Eigenbetriebs Stadtentwässerung über die Betriebs- und Investitionskosten der städtischen Kläranlage neu bemessen. Diese Kalkulation wird jährlich im Herbst erstellt und Isernhagen übermittelt. Die sich daraus ergebenden Kosten je Kubikmeter Schmutzwasser stellen das vereinbarte Entgelt je Kubikmeter für das darauf folgende Jahr dar. Sollten sich im Laufe eines Betriebsjahres Umstände ergeben, die eine signifikante Steigerung des Entgeltes erwarten lassen, wird Langenhagen Isernhagen unverzüglich über diesen Sachverhalt informieren.

§ 6 Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Isernhagen zahlt an Langenhagen monatliche Abschläge, deren Höhe sich aus der Menge des abgenommenen Schmutzwassers des Vorjahres und dem jeweils aktuellen Schmutzwasserentgelt gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages ergeben (Abschlag = Vorjahresverbrauch / 12 Monate x Schmutzwasserentgelt). Die Abschlagszahlung erfolgt jeweils bis zum 15. eines Kalendermonats.
- (2) Die Abschlagshöhe auf das von Isernhagen zu zahlende Abwasserbeseitigungsentgelt beträgt im ersten Vertragsjahr 73.600,00 € monatlich.
- (3) Langenhagen wird nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres, sobald Isernhagen die endgültigen Frischwasserverbräuche übermittelt hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten über die geleisteten Abschläge Abrechnung erteilen und ein etwaiges Guthaben innerhalb eines Monats ab Rechnungslegung auskehren. Innerhalb der gleichen Frist wird Isernhagen einen etwaigen Saldo ausgleichen.

Die Abrechnung ist zu korrigieren, wenn sich aus der Jahresabschlussprüfung Beanstandungen ergeben. Isernhagen hat das Recht, die zur Bemessung des Abwasserbeseitigungsentgelts relevanten Unterlagen zu prüfen.

§ 7 Investitionskostenzuschuss von Isernhagen

- (1) Ab dem Jahr 1990 hat Isernhagen an Langenhagen aufgrund der Vereinbarung vom 05.04.1990 für den Ausbau der Langenhagener Kläranlage einen Gesamtinvestitionskostenzuschuss in Höhe von 4.510.638,21 € gezahlt. Isernhagen hat mit der pauschalen Auflösung des Investitionskostenzuschusses erst nach Vorlage der Schlussrechnung aus Langenhagen begonnen. Die pauschale Auflösung dieses Zuschusses entspricht somit systembedingt nicht der tatsächlichen durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten Abschreibung der einzelnen Wirtschaftsgüter.

- (2) Zur zeitlichen und sachlichen Anpassung der Pauschalauflösung an die tatsächliche Abschreibung zahlt Langenhagen einschließlich des tatsächlichen anteiligen Restbuchwertes in Höhe von 850.453,72 € einmalig an Isernhagen 2.804.031,30 €.

Die Zahlung ist bis zum 15.03.2007 fällig. Damit sind alle diesbezüglichen Verpflichtungen Langenhagens aus dem Vertrag vom 05.04.1990 abgegolten.

- (3) Isernhagen zahlt für den Zeitraum 2007 bis 2021 einen jährlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von 130.238,51 € zzgl. einer marktgerechten Verzinsung. Der Betrag ist in monatlichen Raten jeweils mit dem Schmutzwasserentgelt gem. § 5 zur Zahlung fällig.

§ 8 Vereinbarungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Jahren, erstmals zum 31.12.2027, gekündigt werden.

Die Parteien können der Kündigung widersprechen, wenn die Beendigung dieser Vereinbarung für die jeweilige Partei eine unbillige Härte darstellen würde.

Als unbillige Härte gilt z. B. der Umstand, dass die Kläranlage Langenhagen ohne das Isernhagener Abwasser nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte oder dass die Errichtung einer eigenen Kläranlage für Isernhagen nur mit unverhältnismäßigem Investitionsaufwand realisiert werden könnte.

Der Widerspruch ist innerhalb eines halben Jahres nach Zugang der Kündigung schriftlich zu erklären und zu begründen. Die unbillige Härte ist innerhalb dieser Frist prüffähig darzulegen.

§ 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 10 Milchhof der Fa. Nordmilch AG

Langenhagen erklärt sich bereit, mit Fa. Nordmilch AG einen Direkteinleitungsvertrag für das von dort zugeführte Schmutzwasser zu schließen, sofern Isernhagen sich diesbezüglich von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit haben sollte.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige Bestimmung durch eine rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelung, die dem Geiste des Vertrages entspricht, zu ersetzen.

Langenhagen, den 26.02.2007

gez.
Fischer
Der Bürgermeister
Stadt Langenhagen

gez.
Bogya
Der Bürgermeister
Gemeinde Isernhagen